

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Bonstetten (GebT)

vom 1. Juli 2020

genehmigt durch den Gemeinderat
am 14. April 2020

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

INHALT

VOM 1. JULI 2020

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT

AM 14. APRIL 2020

I.	Verwaltung allgemein	6
Art. 1	Kopien	6
Art. 2	Drucksachen	6
Art. 3	Gesuche gemäss § 20 IDG	6
Art. 4	Leistungen der Gemeindewerke an Dritte	7
Art. 5	Personalkosten	7
II.	Bauwesen	7
Art. 6	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	7
Art. 7	Spezialfälle (Aufzählung nicht abschliessend)	8
Art. 8	Baurechtliche Entscheide Dritte	8
Art. 9	Gesuche im Anzeigeverfahren	8
Art. 10	Wärmetechnische Anlagen	9
Art. 11	Aufzugsanlagen	9
Art. 12	Amtliche Vermessung	9
Art. 13	Verrechnungssätze	9
III.	Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen	9
Art. 14	Bibliothek	9
Art. 15	Mietgebühren Gemeindeliegenschaften	10
IV.	Einbürgerungen	11
Art. 16	Schweizerinnen und Schweizer	11
Art. 17	Ausländerinnen und Ausländer	11
Art. 18	Weitere Gebühren	11
Art. 19	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	11

V.	Einwohnerdienste	12
Art. 20	Anmeldung	12
Art. 21	Wochenaufenthalt	12
Art. 22	Auszüge und Auskünfte	12
Art. 23	Krankenkassenobligatorium	12
Art. 24	Dienstleistungen	12
Art. 25	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 26	Ausländerrechtliche Gebühren	13
VI.	Feuerwehrwesen	13
VII.	Friedhofswesen	13
Art. 27	Bestattungskosten ¹⁰	13
Art. 28	Dienstleistungen	14
VIII.	Finanzen und Steuern	14
Art. 29	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	14
IX.	Lebensmittelkontrolle	14
Art. 30	Kontrollen	14
Art. 31	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	14
X.	Polizeiwesen	14
Art. 32	Gastwirtschaftspatente	14
Art. 33	Bewilligungen für die Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde	15
Art. 34	Abgaben für gebranntes Wasser	15
Art. 35	Hundehaltung	15
Art. 36	Waffenerwerbschein	15
Art. 37	Abbrennen von Feuerwerk	15
Art. 38	Sammlungen/Veranstaltungen	15
Art. 39	Weitere polizeiliche Bewilligungen	16
XI.	Schulwesen	16
Art. 40	Miete Räumlichkeiten der Primarschule Bonstetten	16
Art. 41	Schulergänzende Betreuung	17
XII.	Nutzung öffentlichen Grundes	18
Art. 42	Parkierung	18

Art. 43	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	19
XIII.	Soziales	20
Art. 45	Aufsicht über Kinderkrippen / Horte	20
IX.	Spezialfinanzierung	20
Art. 46	Abwasser	20
Art. 47	Frischwasser ¹⁰	20
Art. 48	Abfallgebühren	21
Art. 49	Kabelnetz	21
Art. 50	Verkauf SBB-Tageskarten der Gemeinde	21
X.	Rechtspflege	21
Art. 51	Friedensrichter	21
XI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 52	Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse	22
Art. 53	Inkrafttreten	22

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2018, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Kopien

Papierausdruck		
- je bedruckte Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.25
- je bedruckte Seite Format A4, farbig	CHF	1.50
- je bedruckte Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.30
- je bedruckte Seite Format A3, farbig	CHF	3.00

Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne		
- Übersichtsplan, gefaltet	CHF	15.00
- Ortsplan, gefaltet	CHF	10.00

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 4 Leistungen der Gemeindewerke an Dritte

(exkl. Zuschlagskosten für Nacht/Wochenenddienste)

Winterdienst Fahrzeug mit Fahrer pro Stunde	CHF	145.00
Strassenreinigung Fahrzeug mit Fahrer pro Stunde	CHF	130.00
Rasenschnitt Fahrzeug inkl. Schnittgutsammler mit Fahrer pro Stunde (Entsorgung Schnittgut separat verrechnet)	CHF	130.00
Fahrzeug- und Materialpauschale	CHF	50.00

Art. 5 Personalkosten

Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	130.00
Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	120.00
Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	110.00
Technische/r Mitarbeiter/in	CHF	80.00
Sachbearbeiter/in pro Stunde	CHF	80.00
Werkmeister/in oder Brunnenmeister/in pro Stunde	CHF	100.00
Lernende/r pro Stunde	CHF	30.00

II. Bauwesen

A) Gebühren ordentliches Verfahren

Art. 6 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

GVZ-Versicherungswert respektive GVZ-Mehrwert in CHF	Ansatz
bis 100'000.00	20 ‰
Weitere 400'000 oder Teile davon	15 ‰
Weitere 500'000 oder Teile davon	10 ‰
Weitere 1'000'000 oder Teile davon	5 ‰
Für die restlichen GVZ-Werte	1 ‰

GVZ-Versicherungswert respektive GVZ-Mehrwert in CHF	Gebühren Total CHF
bis 100'000.00	250 bis 2'000
Ab 100'000 bis 500'000	2'000 bis 8'000
Ab 500'000 bis 1'000'000	8'000 bis 13'000
Ab 1'000'000 bis 2'000'000	13'000 bis 18'000
ab 2'000'000	18'000 bis 20'000

Die gemäss den vorstehenden Ansätzen berechnete Gebühr wird jeweils auf die nächsten CHF 10 abgerundet. Im Zweifelsfall wird zunächst der tiefere Ansatz berechnet.

Art. 7 Spezialfälle (Aufzählung nicht abschliessend)

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Bei Bauverweigerung oder Rückweisung wird die Hälfte der Gebühren gemäss Art. 1 verrechnet, mindestens aber | CHF | 500.00 |
| b) | Für Revisionsprojekte und Wiedererwägungsgesuche wird ein Fünftel der Gebühr gemäss Art. 1 verrechnet, mindestens aber | CHF | 500.00 |
| c) | Bei Verfahrensabbruch (Rückzug von Baugesuchen) wird die Gebühr gemäss Art. 1 je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf einen Fünftel der effektiven Gebühren reduziert. Die Mindestgebühr beträgt in diesem Fall | CHF | 500.00 |
| d) | Bei Vorentscheiden wird die Hälfte der Gebühr gemäss Art. 1 verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt in diesem Fall | CHF | 500.00 |
| e) | Bei ohne Bewilligung erstellten Objekten wird der Mehraufwand zusätzlich mit einem Verwaltungszuschlag von CHF 250 bis CHF 500 separat in Rechnung gestellt. | | |
| f) | Sofern auf die private Kontrolle gemäss BBV I verzichtet wird, werden je nach effektivem Aufwand zusätzliche Gebühren je Fachbereich erhoben. | | |
| g) | Separate Abbruch- und Rückbaugesuche | CHF | 500.00 |

Art. 8 Baurechtliche Entscheide Dritte

Für die erstmalige Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. B VRG, wird pro Baubewilligungsverfahren eine einmalige Gebühr von CHF 50 (inkl. Zustellkosten) erhoben. Die Zustellung von Folgeentscheiden erfolgt kostenlos.

B) Gebühren - Anzeigeverfahren

Art. 9 Gesuche im Anzeigeverfahren

Für die Prüfung und Behandlung von Gesuchen im Anzeigeverfahren wird eine Gebühr nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 250.00 erhoben. Exemplarisch kann dies folgende Fälle betreffen:

- Projektänderungen
- Kleingebäude, wie z.B. Gartenhäuser, einzelne Fenster und dgl.
- Parkplätze, Parkflächen und dgl.
- Grundstücksunterteilungen (Parzellierungsgesuche)

Für die Prüfung/Behandlung im Stempelverfahren wird keine Gebühr erhoben (Bauklame, Installationen zur Nutzung der Sonnenenergie und dgl.).

C) Wärmetechnische Anlagen

Art. 10 Wärmetechnische Anlagen

Für die Prüfung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Wärmetechnischen Anlagen (Ersatz oder Neuanlagen) wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben. Bei Drittaufwendungen wird der entsprechende Aufwand weiterverrechnet.

Exemplarisch können dies folgende Fälle betreffen:

- Holzfeuerungen (Pellets, Schnitzel)
- Cheminées und Zimmeröfen
- Wärmepumpen

D) Aufzugsanlagen

Art. 11 Aufzugsanlagen

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen, Betriebsfreigaben und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Massgebend ist die Richtlinie des Hochbauamtes des Kantons Zürich (Ausgabe 2010).

- a) Die Bewilligungsgebühr beträgt (pauschal) CHF 250.00

E) Amtliche Vermessung

Art. 12 Amtliche Vermessung

Der Nachführungsgeometer nimmt bewilligte Bauten und Anlagen auf den Zeitpunkt der Baufreigabe, ausgeführte Bauten und Anlagen innert eines Jahres seit der Bauvollendung in die amtliche Vermessung auf.

Für Bestandsänderungen werden dem Auftraggeber bzw. dem Verursacher die Gebühren gemäss Gebührentarif für die laufende Nachführung nach §17 KVAV nach Fertigstellung belastet.

F) Verrechnungssätze

Art. 13 Verrechnungssätze

In den Fällen, in welchen die Gebühren nach Aufwand erhoben werden kommen folgende Stundenansätze zur Anwendung:

Leiter/Leiterin Abteilung Bau und Planung	CHF	120.00
Leiter/Leiterin Bereich Hochbau	CHF	110.00
Technischer Mitarbeiter/Technische Mitarbeiterin	CHF	80.00
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin	CHF	80.00

III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 14 Bibliothek

Jahresabo Kinder bis und mit 16. Altersjahr		gebührenfrei
Jahresabo Kinder ab 17. Altersjahr und Erwachsene	CHF	30.00
1. Rückruf	CHF	3.00
2. Rückruf	CHF	6.00

3. Rückruf	CHF	10.00
Verspätete Rückgabe DVD, CD-Rom	CHF	6.00

Art. 15 Mietgebühren Gemeindeliegenschaften

Bestimmungen

Die für den Aufbau und das Räumen spezieller Einrichtungen (z.B. Ausstellungen) benötigten zusätzlichen Tage gelten als zahlungspflichtige Miete. In diesen Beträgen sind die Energie-, Wasserbezüge und Heizkosten inbegriffen. Bei Ziviltrauungen gelten die regulären Gebühren.

Kostenlose Benützung

Ortsansässige Politische Gemeinde, Primarschul- und Sekundarschulgemeinde, Kirchgemeinden, Parteien, Vereine sowie weitere Organisationen. Als ortsansässige Vereine gelten alle Vereine, die ihren Sitz in Bonstetten oder im Unteramt haben und aus Mitgliedern der Gemeinde Bonstetten bestehen. Als Nachweis hat der Verein die Statuten beim Bereich Liegenschaften einzureichen.

Proben ortsansässiger Vereine, die nicht in einem anderen Lokal der Gemeinde durchführbar sind.

Kantonale oder Eidgenössische Feste.

Kostenpflichtige Miete (exkl. Reinigung)

	Gemeinden, ortsansässige Vereine und Organisationen	Private und ortsansässige Firmen	Auswärtige
	in CHF pro Tag	in CHF pro Tag	in CHF pro Tag
Gemeindesaal			
Saal, Foyer, Bühne inkl. Anlagen, Konzert- oder Bankettbestuhlung	0.00	600.00	1'200.00
Küche	0.00	150.00	200.00
Lochenfeldstube			
Raum mit Küche	0.00	210.00	270.00
Cheminéebenutzung	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass
Rigelhüsli			
Raum mit Kochgelegenheit und Leinwand	0.00	100.00	150.00
Apérokeller im UG	0.00	75.00	100.00

Reinigung

Nach Abgabe der Räumlichkeiten (mit Ausnahme von regelmässig wiederkehrenden Proben) wird durch das Gemeindepersonal eine Nass- und Toilettenreinigung durchgeführt. Für diese Aufwendungen werden bei allen Veranstaltungen folgende Gebühren verrechnet:

Gemeindesaal	CHF	300.00
Lochenfeldstube	CHF	100.00
Rigelhüsli Parterre	CHF	100.00
Rigelhüsli Apérokeller	CHF	50.00

Sollte der Reinigungsaufwand durch unverhältnismässige Verschmutzung die oben angesetzten Beträge überschreiten, behält sich die Gemeinde vor, zusätzliche Reinigungsgebühren in Rechnung zu stellen. Bei Interpretationsspielraum entscheidet der Leiter Bereich Liegenschaften.

IV. Einbürgerungen²

Art. 16 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF 250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 125.00
Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Gemeinde	gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei

Art. 17 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Art. 18 Weitere Gebühren

Sprachtest	Kosten Dritter
Grundkenntnistest	Kosten Dritter

Art. 19 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 16 und 17
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. Einwohnerdienste

Art. 20 Anmeldung

Anmeldung pro volljährige Person einschliesslich Meldebestätigung	CHF	40.00
1. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung sowie zur Abgabe von fehlenden Unterlagen		gebührenfrei
Weitere Aufforderungen zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung sowie zur Abgabe von fehlenden Unterlagen	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	10.00

Art. 21 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 22 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
- Adressauskünfte an Vermieter mit Interessennachweis		gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbescheinigung	CHF	30.00
Wohnsitzbescheinigung für RAV		gebührenfrei
Wohnsitzbescheinigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Lebensbestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Erstmalige Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 23 Krankenkassenobligatorium

(Zuweisung gemäss Art. 6 Abs. 2 KVG)³

Zuweisungsgebühr	CHF	100.00
------------------	-----	--------

Art. 24 Dienstleistungen

Erfassung Meldepflicht gemäss § 114 Abs. 1 Notariatsverordnung pro Person	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 25 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige⁴

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

³ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 26 Ausländerrechtliche Gebühren⁵

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VI. Feuerwehrwesen⁶

Es gilt der separate Verrechnungstarif des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt.

VII. Friedhofswesen

Art. 27 Bestattungskosten¹⁰

Die Gemeinde trägt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang die Kosten der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besonderen Sarg, Urne usw. verlangt, so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Für ausserhalb von Bonstetten bestattete Gemeindeeinwohner beteiligt sich die Wohngemeinde gemäss kantonaler Verordnung mit CHF 300.00 an den Bestattungskosten. Dies gilt auch für Überführungen ins Ausland und Bestattungen auf Privatfriedhöfen. Für den Sarg und die Einsargung werden CHF 250.00 übernommen.

Kosten für Grabplatz:

Familiengrab (pro m2)	CHF	180.00
Ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Interessierte, die nicht das Gemeindebürgerrecht haben, bezahlen einen Zuschlag von 50%.		
Urnenhain (Pauschale für beschriftete Platte, Bepflanzung)	CHF	1'000.00
Aschengrab (Beschriftung; Kosten pro Buchstabe)	CHF	30.00

Zusätzliche Kosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Aufbahrung der Verstorbenen (Kosten pro Tag)	CHF	60.00
Erdgrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	2'150.00
Familiengrab (Beisetzung)	CHF	1'150.00
Urnen-Reihengrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	860.00
Urnenhain (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	610.00
Urnengrab ohne Namensnennung (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	460.00
Aschengrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	400.00
Kindergrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	990.00

Kosten für Muslimische Beerdigungen auf dem Friedhof Witikon gemäss Anschlussvertrag mit der Stadt Zürich:

Grabplatz für Verstorbene bis 12 Jahre	CHF	1'900.00
Grabplatz für Verstorbene ab 13 Jahre	CHF	3'800.00

⁵Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁶ Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Art. 28 Dienstleistungen

Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen, Bestattungswünsche usw. (pro Person bei Abgabe ins Depot) CHF 25.00

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 29 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich) CHF 40.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde CHF 80.00

IX. Lebensmittelkontrolle

Art. 30 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen nach Aufwand

Art. 31 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw. gemäss Rechnung

X. Polizeiwesen

Spruchgebühr für Polizeibussen: Siehe Anhang zur Polizeiverordnung (Gemeinderechtliche Ordnungsbussen)

Art. 32 Gastwirtschaftspatente

Erteilung von Patenten für:

- Gastwirtschaften CHF 150.00

- Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 100.00

- vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften (mit und ohne Alkoholausschank) CHF 50.00

- mehrtägige bestehende Betriebe/Festwirtschaften (mit und ohne Alkoholausschank) CHF 100.00

- Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs weniger als zwei Wochen vor Betriebsaufnahme CHF 50.00

Gemäss Art. 37 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wird für Festwirtschaften von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, werden dem Gemeinderat übertragen.

Art. 33 Bewilligungen für die Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften	CHF	500.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen		gebührenfrei
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften	CHF	50.00
vorübergehende Ausnahme für Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00

Gemäss Art. 38 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wird für das Hinausschieben der Schliessungsstunde von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, werden dem Gemeinderat übertragen.

Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser

Gestützt auf § 15 der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.		max. CHF 8'000.00

Art. 35 Hundehaltung

Hundeabgabe, jährlich (inkl. Kantonsbeitrag), pro Hund	CHF	150.00
Gebühr für verspätetes Anmelden, pro Hund	CHF	20.00

Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes. Ermässigungen auf die Hundeabgabe richten sich nach § 23 Abs. 3 und Rückerstattungen nach § 26 des Hundegesetzes (LS 554.5).

Art. 36 Waffenerwerbsschein

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art.37 Abbrennen von Feuerwerk

Bewilligungsgebühr	CHF	50.00
--------------------	-----	-------

Art. 38 Sammlungen/Veranstaltungen

Sammlung/Veranstaltung für wohltätigen Zweck		gebührenfrei
Kulturelle Veranstaltung		gebührenfrei
Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Zweck:		
- Einheimische	CHF	150.00

- Auswärtige	CHF	250.00
Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck:		
- Einheimische		gebührenfrei
- Auswärtige	CHF	100.00
Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund:		
- Einheimische	CHF	100.00
- Auswärtige	CHF	200.00

Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Weitere polizeiliche Bewilligungen		nach Aufwand
------------------------------------	--	--------------

XI. Schulwesen

Art. 40 Miete Räumlichkeiten der Primarschule Bonstetten

Grundsatz

Die Benützung der Räumlichkeiten durch die Musikschule sowie durch Ortsvereine für nichtkommerziellen Gebrauch ist gebührenfrei.

1. Tarif A: Ortsansässige Mietende

Tagesmiete Tarif A

- Ganzer Tag bis 22.00 Uhr	CHF	140.00
- Ganzer Tag bis 18.00 Uhr	CHF	90.00
- Abend bis 22.00 Uhr	CHF	90.00
- ½ Tag (bis 4 Stunden) bis 18.00 Uhr	CHF	80.00

Jahresmiete Tarif A

- Ein Anlass pro Woche (bis zu 3 Std)		
- pro Jahr	CHF	500.00
-pro Halbjahr	CHF	250.00

2. Tarif B: Auswärtige Mietende

Tagesmiete Tarif B

- Ganzer Tag bis 22.00 Uhr	CHF	280.00
- Ganzer Tag bis 18.00 Uhr	CHF	180.00
- Abend bis 22.00 Uhr	CHF	180.00
- ½ Tag (bis 4 Stunden) bis 18.00 Uhr	CHF	160.00

Jahresmiete Tarif B

- Ein Anlass pro Woche (bis zu 3 Std)		
- Pro Jahr	CHF	1'000.00
- Pro Halbjahr	CHF	500.00

3. Zusätzliche Bestimmungen, gültig für Tarif A und Tarif B:

Nachreinigung durch unser Personal wird dem Verursacher nach Aufwand mit CHF 70.00 pro Stunde verrechnet.

Art. 41 Schulergänzende Betreuung

1. Tarife Hort und Mittagstisch

Monatspauschalen

Morgenbetreuung	07.00 Uhr bis 08.15 Uhr	CHF	65.00
Mittagstisch	11.45 Uhr bis 13.45 Uhr	CHF	65.00
Halbtagesbetreuung	11.45 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	250.00

2. Zusätzliche Betreuungseinheiten

Morgenbetreuung	07.00 Uhr bis 08.15 Uhr	CHF	25.00
Halbtagesbetreuung	07.00 Uhr bis 13.45 Uhr	CHF	95.00
Mittagstisch	11.45 Uhr bis 13.45 Uhr	CHF	27.50
Halbtagesbetreuung	11.45 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	95.00
Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	120.00

3. Tarif Ferienhort

3.1 Tarif Schachenhort

3.1.1 Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bonstetten

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	105.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	105.00

3.1.2 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	130.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	115.00

Subventionen

Subventioniert werden die schulergänzende Betreuung sowie der Ferienhort Schachenhort in Bonstetten und der Ferienhort Mettlenhorst in Wettswil.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet (Steuererklärung Punkt 31.1/31.2). Selbständig-Erwerbenden wird die Berechnungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Der Maximal-Gemeindebeitrag beträgt 60%. Wird das Nebeneinkommen der Eltern selbständigerwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

Gemeindebeiträge (%) in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens/Einnahmen plus 10% des Vermögens sowie der Einheitsgrösse.

Haushaltgrösse					
Massgebendes Einkommen/Einnahmen und 10% des Vermögen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+Personen
Stufe	%	%	%	%	%
0 - 45'000	80	80	80	80	80
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	05	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

Mahnungen

1. Mahnung	CHF	20.00
2. Mahnung	CHF	20.00

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Für jeden administrativen Mehraufwand	CHF	50.00
---------------------------------------	-----	-------

Ferienhort

Abmeldungen, welche nach der Bestätigung des Ferienhortplatzes durch die Leitung Tagesstrukturen eingehen, werden vollständig verrechnet.

XII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Parkierung

Langzeitparkierung bis 6 Stunden auf gekennzeichneten Parkplätzen	gebührenfrei
Parkkarte für Isenbachparkplatz (pro Monat)	CHF 40.00
Widerhandlungen werden gemäss eidg. Ordnungsbussenverordnung angezeigt	

Heumoosparkplatz pro Tag	CHF	60.00
bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) sowie für ortsansässige Vereine und Organisationen		gebührenfrei

Art. 43 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)		gebührenfrei
--	--	--------------

Benützung von öffentlichen Parkfelder für Bauinstallationen oder privater Nutzung pro Tag/Nacht	CHF	5.00
---	-----	------

Bewilligungsgebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund	CHF	50.00
---	-----	-------

Bewilligung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs	CHF	100.00
--	-----	--------

Art. 44 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁸

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

XIII. Soziales

Art. 45 Aufsicht über Kinderkrippen / Horte ¹⁰

Die anfallenden Kosten über die Aufsicht über die in Bonstetten domizilierten Kinderkrippen und Horte werden den Institutionen vollumfänglich weiter verrechnet.

IX. Spezialfinanzierung

Art. 46 Abwasser

Gestützt auf Art. 25 Ziff. 2 der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 3. Dezember 1970 wird die Klärg Gebühr wie folgt festgesetzt:

Einmalige Anschlussgebühr:

Grundtaxe 0.8 % der Gebäudeversicherungs summe (exkl. MWST)

Benützungszuschlag		
Erste Wohnung pro Haus	CHF	300.00
Weitere Wohnungen	CHF	200.00
Pro Garagenplatz	CHF	50.00
Mengenpreis:	CHF	3.60
(je m ³ Frischwasserverbrauch (inkl. MWST))		

Als Berechnungsgrundlage gilt der abgelesene Wasserverbrauch.

Art. 47 Frischwasser ¹⁰

Gestützt auf Art. 58 des Reglements der Wasserversorgung Bonstetten werden die Gebühren und Beiträge in der Tarifordnung wie folgt festgesetzt:

Einmalige Anschlussgebühr:

Pro Loading Unit LU (exkl. MWST) CHF 325.00

Grund- und Verbrauchsgebühr (inkl. MWST):

Grundgebühr bei allen Bezü gern ein Wasserzähler CHF 120.00

Verbrauchsgebühr:

(Als Berechnungsgrundlage gilt der abgelesene Wasserverbrauch)

Wasserbezug bis 50 m³ (Pflichtbezug) CHF 2.40
(Wasserzähler CHF 120.00 + 50m³ x CHF 2.40)

Wasserbezug über 50 bis 500 m³ Verbrauchsgebühr für jeden m³ CHF 2.40
(Wasserzähler CHF 120.00 + ... m³ x CHF 2.40)

Wasserbezug über 500 bis 1'000 m³ Verbrauchsgebühr für jeden m³ CHF 2.35
(Wasserzähler CHF 120.00 + ... m³ x CHF 2.35)

Wasserbezug über 1'000 bis 5'000 m³ Verbrauchsgebühr für jeden m³ CHF 2.30
(Wasserzähler CHF 120.00 + ... m³ x CHF 2.30)

Wasserbezug über 5'000 m ³ Verbrauchsgebühr für jeden m ³ (Wasserzähler CHF 120.00 + ... m ³ x CHF 2.25)	CHF	2.25
Weitere Zählermiete (jährlich/pro Stück)	CHF	100.00
Löschschutz ohne Wasserbezug (jährlich)	CHF	120.00
Temporäre Wasseruhr (Grundgebühr inkl. 50 m ³ Wasser)	CHF	240.00
Verbrauchsgebühr für jeden weiteren m ³	CHF	2.40
Bauwasser Provisorium (Grundmiete pro Jahr)	CHF	500.00
Verbrauchsgebühr für jeden weiteren m ³	CHF	2.40

Art. 48 Abfallgebühren

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 in der Abfallverordnung der Gemeinde Bonstetten vom 1. Dezember 1992 werden die Gebühren in der Tarifordnung wie folgt festgesetzt:

Wohnung (jährlich)	CHF	150.00
Einfamilienhaus (jährlich)	CHF	180.00
Landwirtschaft (jährlich)	CHF	180.00
Gewerbe (jährlich)	CHF	180.00

Art. 49 Kabelnetz

Gestützt auf Art. 17 und 18 der Verordnung über das Kabelnetz Bonstetten vom 16. März 2000 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Einmalige Anschlussgebühr (exkl. MWST):

Pro Haus (Kupferleitung)	CHF	1'350.00
Pro Haus (Glasfaserleitung)	CHF	1'500.00
Pro Wohnung (Kupferleitung)	CHF	300.00
Pro Wohnung (Glasfaserleitung)	CHF	500.00

Abonnementsgebühr (inkl. MWST):

jährlich	CHF	162.00
----------	-----	--------

Art. 50 Verkauf SBB-Tageskarten der Gemeinde

SBB Tageskarte	CHF	45.00
----------------	-----	-------

X. Rechtspflege

Art. 51 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Was	Richtwert	Minimum	Maximum	Von Streitwert
Forderung 0-1'000	250	65	250	0
Forderung 1'000-2'000	300	250	420	1000
Forderung 2'000-5'000	350	250	420	5000

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Forderung 5'000-10'000	375	250	420	5000
Forderung 10'000-50'000	525	420	615	10000
Forderung 50'000-100'000	600	420	615	50000
Forderung 100'000-500'000	950	615	1240	100000
Forderung 500'000- ...	1050	615	1240	500000

Bei einem arbeitsrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert bis CHF 30'000.00 entfallen für die Parteien die Gerichtskosten.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung werden alle bisherigen Gebührenverordnungen und Tarife aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt durch Beschluss des Gemeinderates per 1. Juli 2020 und in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 1. August 2019.

Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger

Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky

¹⁰ Anpassungen per 1. Juli 2020 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2020



Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2
8906 Bonstetten

